

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### **Begründung**

Mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBIG / § 42r HwO, die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) beschlossen wurde, ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Ausbildung behinderter Menschen in diesen Ausbildungsgängen wie vom Gesetzgeber gewollt nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Mit seinem Beschluss vom 5. März 2009 hat der HA darüber hinaus Arbeitsgruppen initiiert, die unter Federführung des BIBB berufsspezifische Musterregelungen erarbeiten. In diesen Projektbeiräten wirken Vertreter und Vertreterinnen der Sozialpartner, der zuständigen Bundesministerien, der Kultusministerkonferenz und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrene Experten und Expertinnen aus Bildungseinrichtungen zusammen.

Die vom HA als Empfehlung verabschiedete Musterregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler- und Lackierer wird den zuständigen Stellen / den Handwerkskammern mit der Bitte zur Verfügung gestellt, sie für die entsprechende Berufsausbildung behinderter Menschen zugrunde zu legen und bestehende Regelungen entsprechend zu überprüfen.

Die Ausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer und zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin orientiert sich an dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Maler und Lackierer. Dabei führen fortschreitende Veränderungen in der Arbeitswelt zu permanenten betrieblichen Anpassungen von Arbeits- und Ausbildungsinhalten. Wie in der betrieblichen Praxis des Bezugsberufes werden damit auch die Inhalte für die Empfehlungen der Fachpraktiker-Regelungen gemäß aktuellen Standards vermittelt. Entsprechend der Hauptzielgruppe ist die Regelung gemäß der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“ des Bezugsberufes ausgerichtet.

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### **Präambel**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG / § 42p HwO i.V. m. § 4 BBiG / § 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG / § 42q HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und/oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG / § 42p HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigte am 3. Dezember 2021 gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) die vom Berufsausschuss der Handwerkskammer Dresden am 4. Oktober 2021 und von der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden am 3. November 2021 beschlossene Neuregelung der Ausbildungsregelung nach § 42r HwO und § 66 BBiG im Abschluss „Fachpraktiker für Maler und Lackierer“ nebst Berufsbezeichnung für diesen Behindertenberuf.

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ausbildungsberuf
- § 2 Personenkreis
- § 3 Dauer der Berufsausbildung
- § 4 Ausbildungsstätten
- § 5 Eignung der Ausbildungsstätte
- § 6 Eignung der Ausbilder
- § 7 Struktur der Berufsausbildung
- § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild
- § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung
- § 10 Prüfungsbereich von Teil 1
- § 11 Inhalte und Teil 2
- § 12 Prüfungsbereiche und Teil 2
- § 13 Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrages
- § 14 Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen
- § 15 Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen
- § 16 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 17 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
- § 18 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 19 Übergang
- § 20 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- § 21 Prüfungsverfahren
- § 22 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
- § 23 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf die gesonderte Aufführung weiblicher und diverser Substantivformen verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Eintragung männliche, weibliche und diverse Personen gemeint.

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### **§ 1**

#### **Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### **§ 2**

#### **Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

### **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

### **§ 5**

#### **Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### **§ 6**

#### **Eignung der Ausbilder**

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42 r HWO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil: Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG / § 42r HWO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachweisen.  
Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### **§ 7**

#### **Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum Maler und Lackierer übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Dresden eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.
- (4) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“

### **§ 8**

#### **Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### **Abschnitt A**

#### **Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben
3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen
5. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen
6. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen
7. Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen
8. Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

### **Abschnitt B**

#### **Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung:**

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben
2. Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung
3. Gestalten von Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und Beschichtungsstoffen
4. Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden
5. Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln
6. Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz
7. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten nach Abschnitt B Nummer 2 und 4 bis 7 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks.

### **Abschnitt C**

#### **Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4. Digitalisierte Arbeitswelt

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### **§ 9**

#### **Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.  
Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.  
Die Auszubildende / Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

### **§ 10**

#### **Prüfungsbereich und Teil 1**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.
- (3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (4) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt A aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.



## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

- (5) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen statt.
- (6) Im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
  1. Aufträge zu erfassen und dabei technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen,
  2. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
  3. Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages zu planen,
  4. Farbpläne für Kunden zu erstellen,
  5. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,
  6. Vorgehensweisen zur Vorbereitung, Herstellung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen zu unterscheiden,
  7. Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden und auszuwählen sowie dabei ökologische, ökonomische und gestaltungstechnische Vorgaben zu berücksichtigen,
  8. Oberflächen nach Farb- und Materialplänen in unterschiedlichen Techniken herzustellen,
  9. Schriften, Symbole und Ornamente umzusetzen,
  10. Muster und Werkzeugstrukturen auszuwählen,
  11. mit Gefahrstoffen umzugehen,
  12. Übertragungstechniken anzuwenden,
  13. Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herzustellen,
  14. Flächen-, Material-, Zeitbedarf zu ermitteln,
  15. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchzuführen und
  16. die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prüfungsproduktes zu beschreiben.
- (7) Der Prüfling soll ein Prüfungsprodukt erstellen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie Aufgaben schriftlich bearbeiten. Nach der Fertigung des Prüfungsproduktes mit Dokumentation wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.
- (8) Die Prüfungszeit für das Prüfungsprodukt und für die Dokumentation beträgt 14 Stunden. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### **§ 11**

#### **Inhalte und Teil 2**

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung erstreckt sich auf
  1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
  2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

### **§ 12**

#### **Prüfungsbereiche und Teil 2**

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
3. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

### **§ 13**

#### **Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags**

- (1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
  1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen und zu dokumentieren sowie gestalterische, technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen,
  2. Farb- und Materialpläne für Kunden zu erstellen,
  3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten,
  4. Oberflächen unter Berücksichtigung eines vorgegebenen Farb- und Gestaltungskonzepts herzustellen,
  5. Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen umzusetzen,
  6. Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen zu gestalten,
  7. Oberflächen instand zu halten,

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
9. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.
- (2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt.
- (3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

### **§ 14**

#### **Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen**

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
  1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen zu unterscheiden,
  2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
  3. bei der Ausführung von Kundenaufträgen Merkblätter, technischen Richtlinien und Normen zu beachten,
  4. Bauteile und deren Merkmale zu unterscheiden,
  5. Farbordnungssysteme auszuwählen und Produktinformationen zu nutzen,
  6. Gestaltungsgrundlagen zu unterscheiden und bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten zu berücksichtigen und
  7. dekorative und kommunikative Gestaltungen umzusetzen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

### **§ 15**

#### **Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltung- und Bautenschutzmaßnahmen**

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
  1. Vorgehensweisen bei Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten zu unterscheiden,
  2. Prüfverfahren für Untergründe auszuwählen, anzuwenden und Ergebnisse der Prüfung zu bewerten und Ergebnisse zu dokumentieren,

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

3. Schäden zu ermitteln und Ergebnisse der Maßnahmen zu dokumentieren,
  4. Aufmaße für Einzelflächen normgerecht zu erstellen,
  5. Verlegepläne anzuwenden,
  6. Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden, auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
  7. Beläge zu verarbeiten,
  8. Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz durchzuführen und
  9. Flächen, auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, instand zu setzen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

### **§ 16**

#### **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde**

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### **§ 17**

#### **Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung**

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung wie folgt zu gewichten:
  1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen mit 30 Prozent,
  2. Ausführen eines Kundenauftrags mit 40 Prozent,
  3. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen mit 10 Prozent,
  4. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen mit 10 Prozent sowie
  5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

- (2) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach §18 wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  3. im Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrages“ mit mindestens „ausreichend“,
  4. in einem weiteren Prüfungsbereich von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
  5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

### **§ 18**

#### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
    - (a) Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
    - (b) Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen oder
    - (c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
  2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern und darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

### **§ 19**

#### **Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## **Beschluss zur Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r Handwerksordnung (HwO)**

### **§ 20**

#### **Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### **§ 21**

#### **Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden entsprechend.

### **§ 22**

#### **Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG / § 27c Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der DHZ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung der Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackier-Handwerk zum Bauten- und Objektschichter vom 3. Juli 2003 der Handwerkskammer Dresden außer Kraft.